

Quellenbesteuerung

VON GELDWERTEN VORTEILEN AUS EXPORTIERTEN MITARBEITERBETEILIGUNGEN



I. Rechtsgrundlagen

Die Besteuerung erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3259). Weitere Details sind der Verordnung über die Bescheinigungspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (MBV; SR 642.115.325.1) sowie dem Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 14.12.2012 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (im Entwurf) zu entnehmen.

II. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer nach diesem Merkblatt unterliegen steuerpflichtige Personen, die gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiterbeteiligungen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Aktien/Optionen, SAR usw.) zu einem Zeitpunkt zugeteilt erhalten, in dem sie in der Schweiz ansässig sind, und die erst nach Wohnsitznahme im Ausland diese Mitarbeiterbeteiligungen realisieren.

Die Realisierung dieser Mitarbeiterbeteiligungen nach Wohnsitzverlegung ins Ausland führt nicht zu einer Besteuerung nach diesem Merkblatt, wenn die steuerpflichtige Person weiterhin beim Leistungsschuldner mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende angestellt oder als Mitglied des Verwaltungsrats tätig ist. In diesen Fällen hat die Quellenbesteuerung in Anwendung der §§ 106, 107 und 109 Steuergesetz (SRL Nr. 620) zu erfolgen.

III. Steuerbare Leistungen

Steuerbar ist der gesamte Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten. Die Besteuerung hat anteilmässig zu erfolgen, wenn die nach Wohnsitzwechsel ins Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur zum Teil in der Schweiz verdient werden.

IV. Steuerberechnung Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

Die Quellensteuer beträgt total 31.50% des geldwerten Vorteils aus realisierten Mitarbeiterbeteiligungen (Staats- und Gemeindesteuern 20% ⁽¹⁾; direkte Bundessteuer 11.50%).

Werden die im Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur teilweise in der Schweiz verdient, kann die Quellensteuer nur anteilmässig erhoben werden und zwar im Verhältnis der Arbeitstage in der Schweiz zur gesamten Dauer der Vestingperiode. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der Quellensteuerabrechnung beizulegen. Es gelangt dabei folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\frac{\text{Geldwerter Vorteil insgesamt} \times \text{massgebende Arbeitstage Schweiz}}{\text{Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode}}$$

⁽¹⁾Dieser Abzug erfolgt als Sicherungssteuer. Ist die steuerpflichtige Person damit nicht einverstanden, kann sie von der Dienststelle Steuern des Kantons einen entsprechenden Entscheid verlangen. Siehe dazu «7. Rechtsmittel».

Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem zwischen einem Mitarbeitenden und seinem Arbeitgebenden ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub usw.) werden dabei nicht in Abzug gebracht.

V. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Realisierung des geldwerten Vorteils aus der Mitarbeiterbeteiligung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats mit der Dienststelle Steuern des Kantons abzurechnen. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat der Dienststelle Steuern des Kantons das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von AHV-Nummer, Name, Vorname und ausländischer Adresse der steuerpflichtigen Person sowie der steuerbaren Leistung, dem Quellensteuersatz und der Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Auf der abgerechneten Quellensteuer kann die Bezugsprovision von 2% in Abzug gebracht werden. Der Quellensteuerabrechnung ist die Bescheinigung gemäss Art. 8 MBV beizulegen. Diese Abrechnungspflicht betrifft alle Schuldner bzw. Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton und zwar unabhängig davon, wo die steuerpflichtige Person ihren ehemaligen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Der Steuerbetrag wird mit Ablauf der Abrechnungsfrist fällig. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern werden Ausgleichszinsen belastet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Für Quellensteuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen erhoben.

Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

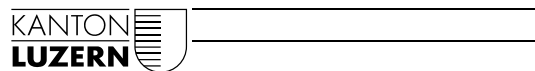
VII. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person oder der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid von der Dienststelle Steuern des Kantons verlangen.

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Telefon +41 41 228 57 33

email dst.qs@lu.ch

Internet www.steuern.lu.ch unter

Natürliche Personen / Quellensteuer